

Dritte Sitzung – Troisième séance**Mittwoch, 5. März 1986, Vormittag****Mercredi 5 mars 1986, matin**

8.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Gerber

85.064

**Soziale Sicherheit.
Zusatzabkommen mit Dänemark
Sécurité sociale. Avenant
à la convention avec le Danemark**

Botschaft und Beschlussentwurf vom 13. November 1985 (BBI III, 506)
Message et projet d'arrêté du 13 novembre 1985 (FF III, 471)

Antrag der Kommission

Eintreten und Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Entrer en matière et adhérer au projet du Conseil fédéral

Jelmini, Berichterstatter: Die schweizerisch-dänischen Beziehungen im Bereiche der sozialen Sicherheit werden heute durch das Abkommen vom 5. Januar 1983 geregelt. Kurze Zeit darauf machte eine dänische Rentenreform Teile dieses Abkommens schon wieder revisionsbedürftig. Das Zusatzprotokoll enthält eine Reihe von Anpassungen an die dänische Rentenreform, welche aber die Stellung der Schweizer Bürger nicht beeinflussen. Darüber hinaus gibt es auch Verbesserungen, besonders im Bereiche der Invalidenversicherung. Bisher musste der Antragsteller bei Eintritt der Invalidität bei der Invalidenversicherung in Dänemark versichert sein. Bei der Gewährung der vorzeitigen Pensionierung aus medizinischen Gründen wird künftig nun aufgrund der Versicherungsklausel versichert. Schweizer Bürger können nun bei Eintritt der Invalidität in der Schweiz oder in Drittstaaten grundsätzlich eine der vorzeitigen Pensionen erhalten. Diese Leistung kann allerdings nur in Dänemark oder in der Schweiz ausbezahlt werden. Da sich Dänemark bereit erklärte, bei Eintritt der Invalidität in der Schweiz grundsätzlich den Anspruch auf eine dänische Sozialpension anzuerkennen, kann die Schweiz diesbezüglich Gegenrecht gewähren. Die Gewährung der vorzeitigen Pension aus sozialen Gründen bleibt für Bürger beider Länder weiterhin mit der Versicherungsklausel verbunden, weil diese Leistung nur nach dänischer Auffassung Fürsorgecharakter aufweist und die Umstände nur im Inland abgeklärt werden können.

Gemäss dem geltenden Abkommen erhalten Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende bei Vorliegen einer Mindesttätigkeitsdauer in Dänemark ihre Alterssozialpension auch in der Schweiz ausbezahlt. Durch das Zusatzabkommen können künftig auch jene Schweizerbürger die Sozialpension beziehen, welche diese Mindesttätigkeit nicht aufweisen, sofern sie zwischen dem 15. und 67. Altersjahr nicht weniger als zehn Jahre in Dänemark gewohnt haben, wovon mindestens fünf Jahre unmittelbar vor der Antragstellung. Die finanziellen Auswirkungen des Zusatzabkommens, hauptsächlich im Zusammenhang mit der Erweiterung im Bereiche der Invaliditätsversicherung, werden sich im Rahmen jährlicher Mehrausgaben von 50 000 bis 100 000 Franken bewegen.

Die einstimmige Kommission beantragt Ihnen Eintreten auf die Vorlage und Zustimmung zum Bundesbeschluss betreffend ein Zusatzabkommen über soziale Sicherheit mit Dänemark.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière*

*Detailberatung – Discussion par articles***Titel und Ingress, Art. 1 und 2****Titre et préambule, art. 1 et 2***Angenommen – Adopté**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Beschlussentwurfes 36 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

85.066

**Soziale Sicherheit.
Abkommen mit Finnland
Sécurité sociale.
Convention avec la Finlande**

Botschaft und Beschlussentwurf vom 13. November 1985 (BBI III, 519)
Message et projet d'arrêté du 13 novembre 1985 (FF III, 485)

Antrag der Kommission

Eintreten und Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Entrer en matière et adhérer au projet du Conseil fédéral

Jelmini, Berichterstatter: Zwischen der Schweiz und Finnland fehlte bisher im Bereich der sozialen Sicherheit eine staatsvertragliche Regelung. Ein Haupthindernis waren die völlig verschiedenen Rentenversicherungssysteme der beiden Länder. Die Probleme konnten überwunden werden, und das vorliegende Abkommen folgt in allen wesentlichen Teilen den von der Schweiz mit anderen Staaten getroffenen Regelungen und trägt den internationalen massgebenden Grundsätzen der Gleichbehandlung, der Aufrechterhaltung der bestehenden Ansprüche und der Auszahlung der Versicherungsleistungen an Berechtigte im anderen Vertragsstaat sowie in Drittländern im Rahmen des Möglichen Rechnung. Das Abkommen umfasst auf der schweizerischen Seite die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, die Versicherung gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle sowie gegen Berufskrankheiten, die Familienzulagen in der Landwirtschaft, ferner in gewissem Umfang auch die Krankenversicherung.

Auf der finnischen Seite sind die Rentenversicherung, die Unfall- und Berufskrankheiten-Versicherung, das Kindergeld, die Krankenversicherung und die Mutterschaftshilfe, die Invalidenfürsorge und das Invalidengeld einbezogen. Ausgenommen ist die Arbeitslosenrente der finnischen Rentenversicherung.

Der Vertrag mit Finnland verwirklicht weitestgehend die Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen bezüglich der vom Abkommen erfassten Versicherungszweige. Wie bei anderen Verträgen dieser Art gibt es auch hier einige Ausnahmen. So zum Beispiel in bezug auf die freiwillige Versicherung für Auslandschweizer, die Fürsorgeleistungen für Schweizer Bürger im Ausland und die obligatorische Versicherung von Schweizer Bürgern, die ausserhalb des Gebietes der Vertragsstaaten für einen Arbeitgeber in der Schweiz tätig sind. Die Leistungszahlung erfolgt an jedem beliebigen Wohnort. Gegenwärtig leben 1420 finnische Staatsbürger in der Schweiz und etwa 685 Schweizer Bürger in Finnland. Dies bedeutet, dass die jährli-

chen Mehraufwendungen für Leistungen im sozialen Sicherheitsbereich eine halbe Million Schweizer Franken nicht übersteigen werden.

Die einstimmige Kommission beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem Bundesbeschluss betreffend das Abkommen über soziale Sicherheit mit Finnland zuzustimmen.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Art. 1 und 2
Titre et préambule, art. 1 et 2

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes 34 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

84.085

Medizinalprüfungen. Gebührenverordnung
Examens des professions médicales.
Ordonnance sur les taxes

Botschaft und Beschlussentwurf vom 12. November 1984 (BBl III, 1104)
Message et projet d'arrêté du 12 novembre 1984 (FF 1985 I, 1112)

Beschluss des Nationalrates vom 3. Dezember 1985
Décision du Conseil national du 3 décembre 1985

Antrag der Kommission

Eintreten und Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Entrer en matière et adhérer à la décision du Conseil national

Matossi, Berichterstatter: Die Gebühren und Entschädigungen für die Medizinalprüfungen wurden bisher in einem Tarif aus dem Jahre 1965 beziehungsweise in einem Reglement für die eidgenössischen Medizinalprüfungen vom 22. Dezember 1964 geregelt. Dieses Reglement wurde am 1. Oktober 1982 durch die sogenannte Allgemeine Medizinalprüfungsverordnung abgelöst. Mit dieser Revision wurden die bisherigen Entschädigungen den heutigen Verhältnissen angepasst, nachdem die Prüfungsorgane während 18 Jahren praktisch dieselben Entschädigungen bezogen hatten. Mit dem heute zur Diskussion stehenden Bundesbeschluss wollte der Bundesrat angesichts der angespannten Finanzlage des Bundes und im Gegensatz zum bisherigen System die erhöhten Kosten für die Medizinalprüfungen durch angepasste Prüfungsgebühren voll decken. Nach dem Willen des Bundesrates hätten demzufolge die Gebühren um durchschnittlich 110 Prozent erhöht werden müssen, was Mehreinnahmen von 1,39 Millionen gebracht hätte. Damit wären die Kosten für die Medizinalprüfungen gedeckt gewesen. Zu Lasten des Bundes wären lediglich die Verwaltungskosten sowie die Kosten für die Dienstleistungen des Institutes für Ausbildungs- und Examenforschung der Universität Bern geblieben, und zwar im Betrage von rund 800 000 Franken.

Schon in der Kommission des Nationalrates als Erstrat stiess diese massive Erhöhung der Prüfungsgebühren um

110 Prozent auf Kritik. Der Bundesrat erklärte sich auf Ersuchen der nationalrätlichen Kommission bereit, die Vorlage nochmals zu überprüfen. Das Ergebnis der Ueberprüfung finden Sie auf der Fahne zu diesem Geschäft. Keine der einzelnen Positionen wurde um mehr als 50 Prozent erhöht, was zur Folge hat, dass der Bund die Differenz von 420 000 Franken decken muss.

Die Kommission für Wissenschaft und Forschung des Ständerates behandelte das Geschäft in einer Sitzung Ende Januar 1986. Sie stellte zunächst fest, dass das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1877 betreffend die Freizügigkeit des Medizinalpersonals den Bundesrat zum Erlass von Ausführungsvorschriften ermächtigt, im gleichen Artikel aber festhält, dass diese der Genehmigung durch die Bundesversammlung bedürfen. Aus diesem Grunde haben wir heute keine Möglichkeit, in Form einer Detailberatung an der Verordnung Änderungen vorzunehmen. Wir können ihr nur zustimmen oder sie an den Bundesrat zurückweisen.

Nachdem aber der Bundesrat dem Beschluss des Nationalrates vom 3. Dezember in der vergangenen Winter session mit 117 zu 1 Stimmen zugestimmt hat, wollte unsere Kommission keine Differenzen schaffen. Zudem hätte Nichteintreten das Inkraftbleiben der geltenden Verordnung zur Folge mit beträchtlich höheren Verlusten beziehungsweise mit beträchtlich höheren Beiträgen des Bundes. Ich empfehle Ihnen deshalb im Namen der einstimmigen Kommission für Wissenschaft und Forschung, den Ansätzen gemäss Fahne beziehungsweise dem Bundesbeschluss, wie er auf Seite 11 der Botschaft formuliert ist, zuzustimmen.

Erlauben Sie mir noch zwei kurze Bemerkungen zu den Diskussionen in unserer Kommission:

1. Einige Kommissionsmitglieder haben es bedauert, dass man vom Prinzip der Kostendeckung durch erhöhte Prüfungsgebühren abgekommen ist. In jedem Fall darf der Bundesrat nicht nochmals 20 Jahre mit einer Revision der entsprechenden Ansätze zuwarten.

2. Ihre Kommission ist der Ansicht, dass das Freizügigkeitsgesetz aus dem Jahre 1877 (es entstand 6 Jahre nach Beendigung des Deutsch-Französischen Krieges und im gleichen Jahre, als das erste eidgenössische Fabrikgesetz in Kraft trat) bezüglich der Kompetenzregelung geändert werden sollte. Der Bundesrat teilt diese Auffassung und liess uns wissen, dass er schon vor einigen Jahren die Bundeskanzlei beauftragt habe, die gesamte Gesetzgebung nach Gesetzen mit Genehmigungsvorbehalten zu durchforsten.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Art. 1 und 2
Titre et préambule, art. 1 et 2

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes 35 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

Soziale Sicherheit. Abkommen mit Finnland

Sécurité sociale. Convention avec la Finlande

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1986
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	03
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	85.066
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.03.1986 - 08:00
Date	
Data	
Seite	30-31
Page	
Pagina	
Ref. No	20 014 295

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.